

Gemeindeordnung

der Freien evangelischen Gemeinde Herborn-Schönbach

1. Name

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde (FeG) Herborn-Schönbach.“

Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR mit Sitz in Witten / Ruhr.

2. Grundlage und Auftrag

2.1. Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das Wort Gottes.

2.2. Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarischer und diakonischer Verantwortung zu dienen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied der Gemeinde kann werden, wer glaubt und bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er durch ihn Vergebung der Sünden empfangen hat. Dies Bekenntnis setzt die Glaubenszuwendung voraus zu dem menschengewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes. Im Leben des Gemeindemitgliedes sollen Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist sichtbar werden.

3.2. Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zurechtzuhelfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde, durch Ausschluss oder Tod. 3.3. Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an den Ältestenkreis zu richten. Mindestens 2 Mitglieder des Ältestenkreises führen ein Gespräch mit der Person, die aufgenommen werden möchte und informieren die restlichen Mitglieder des Ältestenkreises über das Gespräch. Der Ältestenkreis entscheidet vorab darüber, ob eine Aufnahme in die Gemeinde stattfinden soll. Diese Entscheidung wird den Gemeindemitgliedern bekannt gegeben mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der geplanten Aufnahme in die Gemeinde, damit die übrigen Gemeindemitglieder die Möglichkeit zur Rückäußerung darüber an den Ältestenkreis haben. Sollten Bedenken eines Gemeindemitglieds zur Aufnahme an den Ältestenkreis geäußert werden, führt dieser ein erneutes Gespräch mit der aufzunehmenden

Person. Danach entscheidet der Ältestenkreis endgültig über die Aufnahme.

3.5. Über einen notwendig gewordenen Ausschluss oder über die Streichung eines Mitglieds informiert der Ältestenkreis die Gemeindemitglieder, damit Fragen und Einsprüche geklärt werden. Die Entscheidung zum Ausschluss eines Gemeindemitglieds aus der Gemeinde muss im Ältestenkreis einstimmig erfolgen. Danach informiert dieser die Gemeindemitglieder über den Ausschluss oder die Streichung.3.6. Der Gemeindekassierer führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

4. Taufe und Mahl des Herrn

4.1. Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig das Abendmahl (Mahl des Herrn) als besonderes Zeichen der Gemeinschaft mit Christus und der in ihm gestifteten Gemeinschaft der Glaubenden. Da die Gemeinde nicht sich selbst, sondern Jesus Christus als Gastgeber ansieht, der zu seinem Mahl einlädt, sind alle, die an Jesus Christus glauben und mit ihm leben, zur Teilnahme eingeladen.

5. Organe der Gemeinde

5.1. Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden.

5.2. Die Organe der Gemeinde sind der Ältestenkreis und die Gemeindemitgliederversammlung.

6. Der Ältestenkreis

6.1. Der Ältestenkreis besteht aus mehreren Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindemitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren berufen werden und wieder wählbar sind. Der Wahlablauf ist in der Wahlordnung festgelegt.

Pastoren gehören für die Zeit ihres Dienstes zusätzlich zum Ältestenkreis .

6.2. Wer in den Ältestenkreis gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.

6.3. Der Ältestenkreis hat die Gemeinde geistlich zu führen und seelsorglich zu betreuen. Darüber hinaus hat er die Verantwortung für die Organisation aller Gemeindebelange.. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen und gegenüber dem Bund Freier evangelischer

Gemeinden zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen, das Dienstverhältnis des Pastors zu regeln und über besondere Ausgaben im Einzelfall bis zu einer Summe von 5000.-€ nachvollziehbar zu beschließen.

6.4. Der Ältestenkreis kommt mit den Leitern der Arbeitsgruppen zu Arbeitsgesprächen nach Bedarf zusammen.

6.5.1. Die Beschlüsse des Ältestenkreises sollen einstimmig gefällt werden.

6.5.2. Nur in Zweifelsfällen soll eine Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit, so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.

7. Die Gemeindefullversammlung (GMV)

7.1 Die GMV wird vom Ältestenkreis geleitet und protokolliert. Sie besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist von dem Ältestenkreis mindestens zweimal jährlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen sowie immer dann, wenn mindestens 10 % der Gemeindefullmitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen. Zur GMV muss mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte erfolgen, die der Gemeinde vorher schriftlich bekannt gegeben wurden.

7.2 Die GMV entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- die Wahl des Ältestenkreises (richtet sich nach der gültigen Wahlordnung)
- die Berufung des Pastors und dessen Entlassung auf Vorschlag des Ältestenkreises und in Absprache mit der Bundesleitung des BFeG;
- die Genehmigung von Ausgaben, die im Einzelfall 10% der gesamten Einnahmen des letzten Kalenderjahres übersteigen;
- die Wahl des Kassierers und dessen Entlastung.
- die Verabschiedung und Änderung der Gemeindeordnung
- die Auflösung der Gemeinde

7.3 Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeindefullmitglieder gefasst und protokolliert. Wenn eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird aber mindestens eine absolute Mehrheit, soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und Beten mindestens eine Zweidrittelmehrheit zu erwarten ist.

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gemeindefullmitglieder anwesend sind.

Personenwahlen- und auf Antrag auch Sachentscheidungen - werden geheim durchgeführt. Stimmvertretung ist nicht möglich. Briefwahl ist grundsätzlich zulässig; hierüber entscheidet der Ältestenkreis.

7.4 Zu den GMV können Freunde der Gemeinde als nicht stimmberechtigte Gäste durch den Ältestenkreis zugelassen werden.

8. Mitarbeiter

8.1. Die MitarbeiterInnen sind an die Vereinbarung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß §72a SGB VIII gebunden.

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Regelungen müssen befolgt werden.

8.2. In der Leitung eines Arbeitskreises der Gemeinde muss sich mindestens ein Gemeindemitglied befinden.

9. Vermögensverwaltung

9.1. Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

9.2. Die Gemeindekasse wird vom Gemeindegewaltigenden geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindemitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der Gemeindegewaltigende berichtet im Ältestenkreis über die laufende Kassenführung. Der Ältestenkreis kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen. Es besteht über die Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder Schweigepflicht.

9.3. Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei jeweils von der Gemeindeversammlung rechtzeitig zu beauftragende geeignete Mitglieder zu prüfen. Die Kass Prüfer haben der Gemeindemitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9.4. Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch den Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR verwaltet und ist auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich der verfügungsberechtigte Eigentümer.

10. Gemeinnützige Mittelverwendung

10.1. Alle Einnahmen der Gemeinden sind für die in dieser Gemeindeordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10.2. Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

10.3. Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Möglich ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern gewährt werden kann.

10.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.5. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

11. Zusammenarbeit im Bund

11.1. Durch die Mitgliedschaft im Bund Freier evangelischer Gemeinden weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.

11.2. Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, monetär und praktisch zu fördern.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindemitgliederversammlung nur nach einer mit angemessener Frist vorausgegangenen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindemitglieder anwesend sind, muss zu einer zweiten Gemeindeversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

12.2. Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhalts frühzeitig der Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.3. Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen

FeG Schönbach

sämtliche Vermögenswerte dem Bund zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.